Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 11 | 15. Juni | 2021

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

37 Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 968) 303

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

142 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der **Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer** außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 303
143 Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in dem Gebiet der **Gemeinde Bad Laer** 305
144 Haushaltssatzung der **Gemeinde Bohmte** für das Haushaltsjahr 2021 307
145 Beteiligungsbericht der **Gemeinde Bohmte** für das Haushaltsjahr 2021 308
146 Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Ostercappeln** für das Haushaltsjahr 2021 308
147 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 308
148 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Bissendorf** über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters 309
149 Amtliche Bekanntmachung über die folgenden Satzungsbeschlüsse der **Stadt Bramsche**: Bebauungsplan Nr. 131 „Innenstadt I“, 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 173 „Am Markt“ 309
150 Satzung der **Gemeinde Bad Rothenfelde** über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ 310
151 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Belm Nr. LIII “Ringstraße / Marktring” der **Gemeinde Belm** 311
152 Bekanntmachung der Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Belm** 312
153 Haushaltssatzung der **Gemeinde Nortrup** für das Haushaltsjahr 2021 312
154 Haushaltssatzung der **Gemeinde Gehrde** für das Haushaltsjahr 2021 313

C. Sonstige Bekanntmachungen

12 Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Paulus-kirchengemeinde Ostercappeln 314

A. Bekanntmachungen des Landkreises

37

Ungültigkeitserklärung
von Dienstausweisen (Nr. 968)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstausweis Nr. 968 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 19.05.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

142

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), der §§ 29 ff. des Nieder-sächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012(Nds. GVBl. S. 269, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Bad Laer ist durch die Satzung vom 22.07.2014 nebst Änderungssatzung vom 27.11.2019 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder,
   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere,
      aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem

Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 gehören insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnlichem,

3. der Einsatz oder die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

4. Einrichtung einer Straßensperrung,

5. eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnlichem,

6. eine Bergung oder Absicherung von Sachen,

7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

8. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

9. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

10. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,

11. eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung,

12. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sondereinsatzmittel oder Sonderlöschmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende Gemeinden zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG entsprechend. Bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebüh-ren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaum, Ölbindemittel usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

(5) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6 – Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheiden die Stadtbrandmeisterin / der Stadtbrandmeister bzw. deren Vertreter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Die angefallenen Kosten sind durch die im § 3 genannte Gebührenschuldner zu tragen.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 - Haftung

Die Stadt Dissen am Teutoburger Waldhaftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.10.2016 außer Kraft.

Bad Laer, den 17.05.2021.

Gemeinde Bad Laer
Avermann
(Siegel) Bürgermeister

Gebührentarif

zur Satzung der Gemeinde Bad Laer vom 11.05.2021 über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren je halbe Std.	je ganze Std.
1.	**Personaleinsatz**		
	Je Angehörigen der Freiw. Feuerwehr	25,00 €	50,00 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**		
2.1	LF 16	95,00 €	190,00 €
2.2	LF 8	35,00 €	70,00 €
2.3	Rüstwagen 1	80,00 €	160,00 €
2.4	Einsatzleitwagen	55,00 €	110,00 €
2.5	HLF 20	115,00 €	230,00 €
2.6	Mannschaftstransportwagen	30,00 €	60,00 €

3. Brandsicherheitswachen

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird pauschal eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei einer Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage wird pauschal eine Gebühr in Höhe von 300,- € erhoben.

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der technischen Beladung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

143

Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung in dem Gebiet der Gemeinde Bad Laer

Auf Grund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, Nds. GVBL. S. 9 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 u. 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S.386), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

2. Fahrbahn ist der Teil der Straße, der dem allgemeinen Verkehr mit Fahrzeugen dient.

3. Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind. Falls keine Gehwege vorhanden sind, so ist unter Gehweg im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein entsprechend breiter Streifen der Fahrbahn, mindestens jedoch 1,50 m, zu verstehen.

§ 2
Durchführung der Straßenreinigung

1. Soweit der Gemeinde nach § 1 der Straßenreinigungssat zung vom 05.Dez.1973 in der jeweils geltenden Fassung die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.

2. Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der vorgenannten Satzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie auf den Fahrbahnen einmal wöchentlich und auf den Gehwegen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis Einbruch der Dunkelheit durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich auf die Straße bis zur Fahrbahnmitte, bei einseitiger Bebauung jedoch auf die gesamte Fahrbahnbreite. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3
Umfang der Straßenreinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat zu beseitigen. Gefahrenquellen sind unverzüglich abzusichern und zu beseitigen.

2. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An und Abfuhr von Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

3. Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation zu fegen. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen.

4. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4
Beseitigung von Schnee und Glätte

1. Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist kein ausgebauter Gehweg vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Zeit vor 7.00 Uhr und nach 19.30 Uhr.

2. Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Schnee und Eis dürfen sowohl auf dem Gehweg als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneefall an einer oder mehreren Stellen zu durchbrechen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.

3. Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

4. Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für die Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis, Schnee und Glätte zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

5. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen müssen die Fußgängerüberwege, auch wenn sie nicht besonders gekennzeichnet sind, bis zur Mitte der Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden.

6. Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu und Abgangsverkehr gewährleistet ist.

7. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Gossen und Kanalisationsschächte sind freizuschaufeln.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer den Geboten oder Verboten (§§ 2-4) vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§ 59 Abs. 2 NPOG).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bad Laer, den 17.05.2021.

Gemeinde Bad Laer
Avermann
(Siegel) Bürgermeister

144

Haushaltssatzung
der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 25. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.056.330 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.145.705 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	240.540 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	402 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.188.730 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.017.205 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.271.143 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.301.387 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.030.244 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.210.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	28.490.117 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.528.592 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.030.244 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.004.691 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten.
   Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget „Personal“ gelten als unerheblich, wenn sie 2 Prozent des Gesamtansatzes für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen nicht überschreiten.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Bohmte, den 26. März 2021

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 19.05.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2021 bis 24.06.2021 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 15, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 25. Mai 2021

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2021

145

Beteiligungsbericht
der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 151 NKomVG haben die Kommunen einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über die Beteiligungen daran zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Mit dem Beteiligungsbericht 2021 auf Grundlage der Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Beteiligungen des Jahres 2019 kommt die Gemeinde Bohmte dieser rechtlichen Verpflichtung nach und gibt damit einen Überblick über ihre wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/ Wohnungswesen, Verkehr, Versorgung und weitere Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung des Beteiligungsberichts

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 Satz 5 NKomVG vom 16.06.2021 bis 24.06.2021 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 15, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 25. Mai 2021

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2021

146

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ostercappeln für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in der Sitzung am 23.03.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 unberührt.

Ostercappeln, den 23. März 2021

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 17.05.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Stellenplan als einziger Bestandteil des Nachtragshaushaltes liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.06. bis 30.06.2021 in der Gemeinde Ostercappeln, Fachdienst Finanzen, Zimmer 46, Venner Straße 22, 49179 Ostercappeln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ostercappeln, 27. Mai 2021

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Rainer Ellermann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2021

147

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der konsolidierte Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 festgestellt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen."

2. „Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt."

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG wird der kommunale Gesamtabschluss 2018 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osna-

brück liegen in der Zeit vom 16.06.2021 bis zum 24.06.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Foyer im Eingangsbereich, öffentlich aus.

Bissendorf, 27.05.2021

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

148

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bissendorf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 beschlossen.

   Nach § 58 I Nr. 10 i.V.m. § 110 VI Satz 2 NKomVG wird beschlossen, den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2019 i.H.v. 367.022,72 € der ordentlichen Überschussrücklage zuzuführen. Ebenfalls soll der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2019 i.H.v. 1.197.483,46 € der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt werden.“

2. „Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.“

   Der Jahresabschluss 2019 sowie der um die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen in der Zeit vom 16.06.2021 bis zum 24.06.2021 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, Foyer im Eingangsbereich, öffentlich aus.

Bissendorf, 27.05.2021

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
(Siegel) Halfter

149

Amtliche Bekanntmachung

über die folgenden Satzungsbeschlüsse der Stadt Bramsche:
Bebauungsplan Nr. 131 „Innenstadt I“, 4. Änderung
Bebauungsplan Nr. 173 „Am Markt“

Der Rat der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die o.g. Bebauungspläne mit örtlichen Bauvorschriften einschl. Begründungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen beschlossen. Die Geltungsbereiche der o.g. Bebauungspläne sind in den nachstehenden Planausschnitten durch Umrandung und Schraffur kenntlich gemacht.

Zu 1.:
Geltungsbereich der **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Innenstadt I“**:

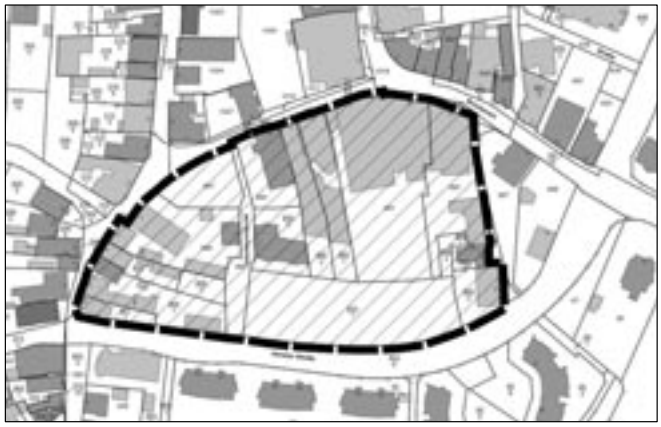

Zu 2.:
Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 173 „Am Markt“**:

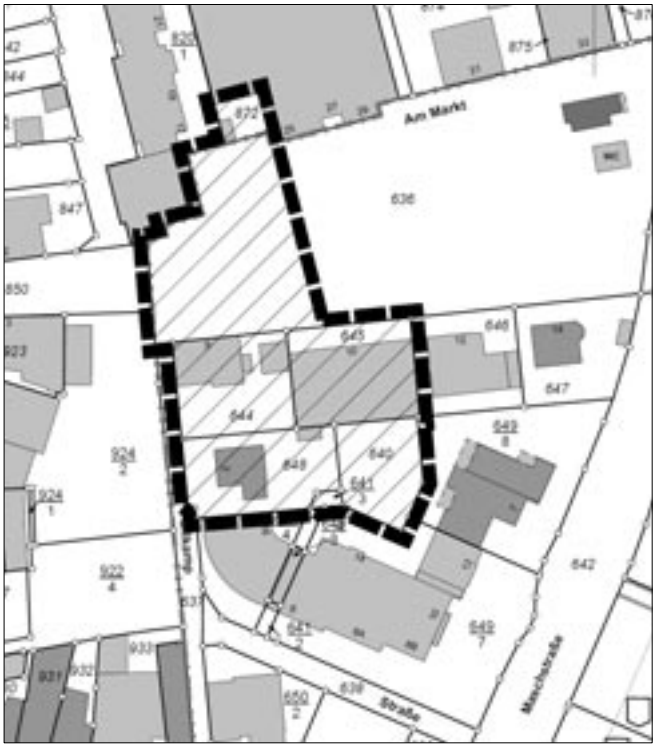

Die o.g. Bebauungspläne einschließlich Begründungen treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Osnabrück am 15.06.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungspläne liegen ab sofort im Fachbereich 4 – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -, Rathaus, Hasestraße 11, 49565 Bramsche, Zi. O 55, aus und können während der Servicezeiten eingesehen werden. Jeder kann über die Inhalte der Bebauungspläne Auskunft erlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, - wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214

Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB schriftlich gegenüber der Stadt Bramsche unter Darlegung des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind - diese unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bramsche, den 31.05.2021

Stadt Bramsche
Der Bürgermeister
(Siegel) Pahlmann

150

Satzung
der Gemeinde Bad Rothenfelde über die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBI. IS. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBI. S. 240) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 die Verlängerung der Veränderungssperre vom 27. Juni 2019 Satzung beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der am 27. Juni 2019 beschlossenen und im Amtsblatt Nr. 14 (2019) bekannt gemachten Satzung für den Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2
Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat am 14. Februar 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 3 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 „Frankfurter Straße/Am Pagenkamp“ der Gemeinde Bad Rothenfelde und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4
Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB

   a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, sowie
   b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist nicht vorgenommen werden.

   Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erlassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Osnabrück im Einvernehmen mit der Gemeinde Bad Rothenfelde.

2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbei-

ten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft und gilt für ein Jahr. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die zugrundeliegende Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann in der Gemeinde Bad Rothenfelde, Dachgeschoss des Westeckturms, Zimmer 20, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Rothenfelde, den 27. Mai 2021

(Dienstsiegel) Der Bürgermeister

151

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Belm
Nr. LIII "Ringstraße / Marktring"
der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 den Bebauungsplan Belm Nr. LIII „'Ringstraße / Marktring", gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Zum Plangebiet gehören die Flurstücke 206/ 55, 206/56, 205/23, 205/20 und teilweise 205/19, 206/30, 206/34 (Straßen und Gehwegflächen), der Gemarkung Powe, Flur 4

Der Planbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. LIII "Ringstraße / Marktring" in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. LIII "Ringstraße / Marktring" einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 26.05.2021

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

152

Bekanntmachung
der Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat am 24.03.2021 die Neubekanntmachung der Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Belm beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Belm ist mit Bekanntmachung vom 30.05.1998 wirksam geworden. Zum Zeitpunkt des Neubekanntmachungsbeschlusses gab es 10 Änderungen des Flächennutzungsplanes. Weitere Änderungsverfahren sind bisher nicht abgeschlossen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde ausdrücklich ermächtigt, den Flächennutzungsplan neu bekannt zu machen. Gemäß § 6 Abs. 6 BauGB kann der Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung aller bisher durchgeführten Änderungen und Ergänzungen einschließlich etwaiger Berichtigungen neu bekannt gemacht werden.

Die Neubekanntmachung hat lediglich deklaratorischen Charakter (neue Rechte werden hierdurch nicht begründet). Maßgebend ist weiterhin der förmlich aufgestellte und am 30.05.1998 wirksam gewordene Flächennutzungsplan der Gemeinde Belm mit seinen Änderungen und Ergänzungen, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind.

Die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes und dessen Ursprungsfassung sowie die wirksamen Änderungen und Ergänzungen mit den jeweiligen Erläuterungen/Begründungen kann jedermann im Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, Fachbereich III – Baudienste, während der Dienststunden einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Belm, den 26.05.2021

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

153

Haushaltssatzung
der Gemeinde Nortrup für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.640.915 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.203.595 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.5 ordentliches Jahresergebnis	437.320 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.431.461 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.522.630 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 91.169 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	273.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.175.000 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 902.000 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	902.000 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungtätigkeit	101.197 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	800.803 €
2.7 Finanzmittelbestand	0 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.606.460 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.798.827 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 902.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung wird auf 200.000 € festgesetzt.

Nortrup, den 14.12.2020

(Siegel) Karl-Heinz Budke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 27.05.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird im Amtsblatt Nr. 11 / 2021 für den Landkreises Osnabrück am 15.06.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann bei der Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück bezogen werden.

Der Haushaltsplan kann gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.06.2021 bis einschließlich 24.06.2021 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Nortrup, Postweg 1, 49638 Nortrup, nach vorheriger Terminabsprache öffentlich eingesehen werden.

Nortrup, 01.06.2021

Gemeinde Nortrup
Der Bürgermeister
Budke

154

Haushaltssatzung
der Gemeinde Gehrde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gehrde in der Sitzung am 08.04.2021 folgende

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.225.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.499.500 €
	ordentliches Ergebnis	*-274.300 €*
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	42.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
	außerordentliches Ergebnis	*42.300 €*
	Gesamtergebnis	*-232.000 €*

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.946.900 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.141.100 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	104.100 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.127.200 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.023.100 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungtätigkeit	115.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbeträge	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	*3.074.100 €*
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	*3.383.600 €*
Finanzmittelbestand 2020	*-309.500 €*

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

1.023.100 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.023.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamt-

aufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Gehrde, den 20.05.2021

Gemeinde Gehrde
Der Bürgermeister
(Siegel) Voskamp

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) und § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 19.05.2021 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. bis 25.06.2021 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter https://www.bersenbrueck.de/staticsite/staticsite.php?menuid=3104&topmenu=3001

Gehrde, den 20.05.2021

Gemeinde Gehrde
Der Bürgermeister
Voskamp

Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die die Haushaltssatzung 2021 einsehen möchten, setzen sich bitte mit der Gemeinde Gehrde, Telefon 05439/94550, Mail info@gehrde.de , in Verbindung.

12

Änderung

**der Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Pauluskirchengemeinde
Ostercappeln**

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 10.05.2016:

**§ 23
Entfernung**

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 24 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist eine Gebühr nach Aufwand zu bezahlen. Ersatz für Grabmale oder sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

Alle anderen Vorschriften der Friedhofsordnung werden von dieser Änderung nicht berührt und behalten ihre Wirksamkeit.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit des obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt:

Ostercappeln, den 18.05.2021

(Siegel)

Pn. Lorenz-Holthusen — Daum
KV-Vorsitzende/r — Weiteres Mitglied

Die Änderungen der Friedhofsordnung sowie der Kirchenvorstandsbeschluss vom 18.05.2021 werden hiermit gemäß 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung (KGO) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, den 31.05.2021

**Ev.-luth. Kirchenamt
Osnabrück-Stadt und -Land**
(Siegel) Kusserow, Oberkirchenrat

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats. Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.